



---

Kantonsrat

Sitzung vom: 23. Juni 2015, vormittags

Protokoll-Nr. 247

Nr. 247

Postulat Budmiger Marcel und Mit. über die Veröffentlichung des Berichtes der kantonalen Wohnbaukommission zum gemeinnützigen Wohnungsbau (P 635). Rückzug

Marcel Budmiger zieht das am 27. Januar 2015 eröffnete Postulat über die Veröffentlichung des Berichtes der kantonalen Wohnbaukommission zum gemeinnützigen Wohnungsbau zurück.

Im Namen des Regierungsrates lehnt Finanzdirektor Marcel Schwerzmann das Postulat ab. Die schriftliche Begründung lautet wie folgt:

"Die Wohnbaukommission des Kantons Luzern hat nach der Ablehnung der Volksinitiative "Für zahlbares und attraktives Wohnen" den Wohnungsmarkt, die Wohnraumpolitik und die Wirkung der Fördermassnahmen durch den Kanton Luzern analysiert. Sie hat das Institut für Betriebs- und Regionalökonomie (IBR) der Hochschule Luzern Wirtschaft beauftragt, den Nutzen des gemeinnützigen Wohnungsbaus im Kanton Luzern zu analysieren. Im Vordergrund standen die beiden Fragen:

- Welchen Nutzen stiftet der gemeinnützige Wohnungsbau
- Gibt es einen Zusammenhang zwischen Wohnbauförderungsprogrammen und der Anzahl erstellter Wohnungen im Rahmen des gemeinnützigen Wohnungsbaus

Wir haben auf der Grundlage des Berichts verschiedene Massnahmen zur Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaus beschlossen. Wir haben unter anderem planungs- und baugesetzliche Massnahmen zugunsten des gemeinnützigen Wohnungsbaus im Rahmen der Teilrevision des Planungs- und Baugesetzes (PBG) berücksichtigt. Im Weiteren haben wir die Zuteilung eines Teils des Grundstücks Obfeldern Ebikon für den gemeinnützigen Wohnungsbau beschlossen.

Der im Jahre 2011 erstellte Bericht "Nutzen des gemeinnützigen Wohnungsbaus im Kanton Luzern" haben wir auf der Homepage des Kantons Luzern ([www.lu.ch](http://www.lu.ch)) unter [www.lu.ch/verwaltung/FD/projekte\\_themen](http://www.lu.ch/verwaltung/FD/projekte_themen) veröffentlicht.

Da das Anliegen des Postulanten mit der Veröffentlichung des Berichts bereits erfüllt ist, beantragen wir Ihnen, das Postulat abzulehnen."

Der Postulant zieht sein Postulat P 635 zurück.